



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2010/2011
AUSGEGEBEN AM 10.6.2011
14. STÜCK, NR. 17;

ORGANISATION

GESCHÄFTSEINTEILUNG DER CURRICULUMDIREKTORIN FÜR DAS
DIPLOMSTUDIUM ZAHNMEDIZIN

17. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Zahnmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Zahnmedizin N203 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Zahnmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die von der Curriculumdirektorin gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien ihren Stellvertretern zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Doz. DI Dr. Reinhard Gruber** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Entgegennahme von Meldung oder Festlegung der BetreuerInnen von Diplomarbeiten (§ 17a Abs. 3 II. Abschnitt der Satzung)
- Zuweisung von Diplomarbeiten zur Beurteilung (Qualitätszirkel) (§ 17a Abs. 11 und 12 des II. Abschnitts der Satzung)
- Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten nach Maßgabe des § 143 Abs. 19 UG (§ 85 UG)
- Bildung der Prüfungssenate für Kommissionelle Prüfungen (§ 16 Abs. 1 des II. Abschnitt der Satzung)

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehen von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG)
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer-Erziehungsbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert oder einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG)
- Nostrifizierungen (§ 90 UG)
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 4. Studienjahr
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den VertreterInnen des jeweiligen Fachbereiches für das 4. Studienjahr

- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 5. und 6. Studienjahr
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den VertreterInnen des jeweiligen Fachbereiches für das 5. und 6. Studienjahr

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden von der **Curriculumdirektorin ao.Univ.-Prof. Dr. Anita Holzinger, MPH** und den **stellvertretenden Curriculumdirektoren Univ.-Doz. DI Dr. Reinhard Gruber** und **Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz** gemeinsam erledigt:

- Nichtigkeitserklärung der Beurteilungen von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG)
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (gemeinsam mit einem stellvertr. CD) (§ 79 Abs. 1 UG)
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG)
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG)
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums
- Regelmäßig, zumindest einmal pro Studienjahr, erfolgende Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich der Curriculumdirektorin **Ao. Univ.-Prof. Dr. Anita Holzinger, MPH** zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG)
- Heranziehung von PrüferInnen für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen Studien (ausgenommen Prüfende für Kommissionelle Prüfungen) (§ 14 Abs. 1 und 7 des II. Abschnitts der Satzung)
- Festlegung und Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung)
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung)
- Entgegennahme von und Entscheidungen über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung)
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG)
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfung und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung)
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG)
- Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG)

- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 3. Studienjahr
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches für das 3. Studienjahr
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculumorganisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung)
- Abdeckung aller Aufgaben im Rahmen des 72-wöchigen Praktikums, die nicht die LeiterIn betreffen

Vertretungsordnung:

Die Curriculumdirektorin **ao. Univ.-Prof. Dr. Anita Holzinger, MPH** wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor **Univ.-Doz. DI Dr. Reinhard Gruber**.

Der stellvertretende Curriculumdirektor **Univ.-Doz. DI Dr. Reinhard Gruber** wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor **Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz**.

Der stellvertretende Curriculumdirektor **Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz** wird vertreten durch die Curriculumdirektorin **ao. Univ.-Prof. Dr. Anita Holzinger, MPH**.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.